jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1992/6/16 92/11/0120

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 16.06.1992

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
43/01 Wehrrecht allgemein

Norm

AVG §13 Abs1;
WehrG 1990 §36 Abs2 Z2;

Rechtssatz

Eine Entscheidung nach § 36 Abs 2 Z 2 WehrG 1990 setzt einen entsprechenden Antrag des Wehrpflichtigen voraus. Eine amtswegige Befreiung wegen Vorliegens besonders rücksichtswürdiger wirtschaftlicher oder familiärer Interessen des Wehrpflichtigen wäre objektiv rechtswidrig.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1992:1992110120.X02

Im RIS seit

11.07.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at